



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat**

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg      01. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**26. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**zur Änderung der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 zur Regelung von  
Einschränkungen im Sportbetrieb zu Gunsten des Infektionsschutzes**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsge-  
setz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der unter Nr. 2 der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 geregelte räumliche Gel-  
tungsbereich wird um das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren mit den amtsan-  
gehörigen Gemeinden Grabowhöfe, Groß Plasten, Hohen Wangelin, Jabel, Kargow,  
Klink, Klocksin, Moltzow, Peenehagen, Schloen-Dratow, Torgelow am See und Voll-  
rathsruhe erweitert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020 in Kraft.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG  
stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Begründung:**

Seit den letzten Tagen sind für das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren deutlich erhöhte Inzidenzwerte an Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den zurückliegenden

sieben Tagen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert von 50 wird derzeit stetig um mehr als das Doppelte überschritten.

Nachdem bereits mit der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 Einschränkungen im Sportbetrieb für die Gebiete der Ämter Friedland, Woldegk und Stargarder Land mit den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden angeordnet wurden, sind nun Einschränkungen im Sportbetrieb auch für das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren mit den amtsangehörigen Gemeinden angezeigt. Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren ist mit dem Infektionsgeschehen in den Gebieten der Ämter Friedland, Woldegk und Stargarder Land vergleichbar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einschränkung des Sportbetriebs im Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren weniger für den Infektionsschutz geeignet oder erforderlich ist als in den Gebieten der anderen genannten Ämter.

Im Übrigen wird auf die Begründung der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -